

An das  
Bundeskanzleramt  
Minoritenplatz 9  
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Sachbearbeiter:  
Dr. Markus Chmelik  
Telefon +43 1 51433 501171  
Fax +43 1514335903121  
e-Mail Markus.Chmelik@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-110500/0005-I/4/2012

**Betreff: BKA-920.196/0001- I I I /1/2012; Entwurf eines Stabilitätsgesetzes  
Bundesdienst 2012; Stellungnahme des Bundesministeriums für  
Finanzen**

Bezugnehmend auf den mit E-Mail vom 17. Februar 2012 übermittelten und im Betreff näher bezeichneten Begutachtungsentwurf beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen Stellung zu nehmen wie folgt:

Aus personalrechtlicher Sicht:

Zu §§ 15c Abs. 1, 280b und 284 Abs. XX BDG:

Beamte, die mit Ablauf des 30. November 2012 in den Ruhestand versetzt werden, benötigen noch 450 Monate; jene Beamte, die mit Ablauf des 31. Dezember 2012 in den Ruhestand versetzt werden, benötigen bereits 456 Monate!

Hierin könnte nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen eine unsachliche Differenzierung liegen.

Zu § 12a GehG und § 15 (1) VBG:

Die derzeitige Definition der Überstellung im bisherigen Abs 1 könnte/sollte im § 12a GehG zusätzlich erhalten bleiben, zumal sie in § 15 Abs. 1 VBG auch enthalten ist.

Aus Sicht der Personalentwicklung:

Zu §280b BDG:

Dem geplanten § 280b BDG kann in der vorliegenden Form seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht zugestimmt werden. Die näheren Gründe hierfür wurden bereits in Konsultationsgesprächen mit dem Bundeskanzleramt erörtert und konnte ein akkordierter Textentwurf vereinbart werden.

Aus budgetärer Sicht:

Zu Artikel 1: Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979; Artikel 4: Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes; Artikel 5: Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes; Artikel 6: Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes:

Die jeweiligen Z 1 +12 enthalten eine Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension. Die Maßnahme ist legislativ entsprechend dem Stabilisierungspaket korrekt umgesetzt. Die finanziellen Auswirkungen stellen jedoch einen geringeren Betrag als im Stabilisierungspaket vorgesehen dar (Fehlbetrag 9,4 Mio. €).

Zu Artikel 7: Änderung des Pensionsgesetzes 1965:

Es wird angemerkt, dass hier eine Zuständigkeit der Bundesministerin für Finanzen (§105a Abs. 9) hinsichtlich der technischen Vorgaben für die Dienstbehörden (im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt für öffentliche Bedienstete) begründet wird. Derartige Vorgaben können allenfalls durch die IT-Sektion des Bundesministeriums für Finanzen erfolgen.

Dem Vernehmen nach befürchtet die Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete Zusatzkosten (Verwaltung) durch die Verpflichtung, bis 30. Juni 2014 die Gesamtgutschrift in das Pensionskonto aufzunehmen. Eine diesbezügliche Kalkulation wäre ehestmöglich vorzulegen, zumal das Bundesministerium für Finanzen den Aufwand für das BVA-Pensionservice abzugelten hat.

Hinweis:

In den Erläuterungen (zu § 48 Abs. 6 und einer Reihe weiterer Bestimmungen betr. „verlängerter Dienstplan“) wird zudem § 59 (1) Z 2 PG 1965 (Anspruchsbegründende Nebengebühren) angesprochen. Vermutlich war beabsichtigt, diese Bestimmung aufzuheben. Eine entsprechende Umsetzung im Gesetzestext fehlt. Es dürfte sich aber um ein redaktionelles Ver-

sehen handeln, da auch der Verweis auf „Artikel 8 (Aufhebung von Rechtsvorschriften)“ ins Leere geht (die Aufhebung von Rechtsvorschriften ist in Artikel 12 geregelt).

Der Entwurf wäre diesbezüglich gründlich zu überarbeiten.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

27. Februar 2012

Für die Bundesministerin:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)

 <b>BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN</b>	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://amtssignatur.brz.gv.at/">https://amtssignatur.brz.gv.at/</a>
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-28T08:27:54+01:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen, O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	N/ykHnMk0phuuJyBz/+OLekH9IP/tPVtszTViDXENQMzkpayMNY1k5PwiWYbm1 8JHyouWcYEM2m+1yl/jUlfOyEUGplEWewGPbt56vFW3zUkNSVbnDOG96+shPaL8 ylPÖRDIQRBIXQ7OTiOilZc7Sv61Llcc8vZcEpc3F0dXDE=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	